Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Amt für Entwicklungs- u. Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen

61.1 - Kreisentwicklung

Peter Lansen

Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
6. Etage, Zimmer H 605

Navigation: www.rkn.nrw/TR345

Telefon 02181 601-6112
Telefax 02181 601-86112
peter.lansen@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 61.1-01-60-01/23
(bitte immer angeben)

24. März 2023

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Bezirksregierung Köln
50606 Köln

Dortiges Az.: 32/64.2-15.2

Aufstellungsverfahren für die Änderung des Braunkohlenplans „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Unterlagen wurden durch die Fachämter des Rhein-Kreises Neuss geprüft. Im Einzelnen nehme ich wie folgt dazu Stellung:

Untere Wasserbehörde

Im Rahmen der raumordnerischen Sicherung der Leitungstrasse für die Rheinwassertransportleitung (RWTL) hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln) einen Entwurf für die Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II erstellt.

Die Unterlagen wurden aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer geprüft.

Grundsätzlich ist eine Aussage dazu zu treffen, wer die zuständige Ordnungsbehörde für die Zulassung des Baus der RWTL ist, womit die Nennung der Zuständigkeiten für die zu beantragenden Wasserhaltungen, Gewässerkreuzungen, die Zuständigkeit des Umweltbereitschaftsdienstes bei Öl- und Giftunfällen und die zu beantragenden Niederschlagswasserbeseitigungen für das Pump- und Verteilbauwerk sowie für die Erschließungsstraßen mit einhergehen muss.

Grundwasser:

Von der geplanten Maßnahme sind auf Seiten des Rhein-Kreis Neuss die Grundwasserkörper (GWK) 27_20, 274_01, 274_02 und 274_03 betroffen. Während sich GWK 27_20 und 274_01 in einem chemisch guten und mengenmäßig schlechten Zustand entsprechend WRRL befinden, sind die GWK 274_02 und 274_03 chemisch sowie mengenmäßig in einem schlechten Zustand. Für die GWK 274_02 und 274_03 werden durch die Baumaßnahmen jedoch aufgrund des unnatürlich tiefliegenden Grundwasserspiegels und der daraus resultierenden fehlenden Notwendigkeit von Wasserhaltungsmaßnahmen keine Auswirkungen auf das Grundwasser resultieren. Für die GWK 27_20 und GWK 274_01 deren mengenmäßiger Zustand jedoch bereits schlecht ist, müssen in Folge des Trassenbaus Grundwasserhaltungsmaßnahmen erfolgen. Grundsätzlich sind Wasserhaltungen, unabhängig ob eine offene oder ge-schlossene Bauweise durchgeführt wird, im Vorfeld bei der zuständigen Ordnungsbehörde wasserrechtlich zu beantragen. Im Zuge einer nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung sowie der Maßgabe des bestmöglich erreichbaren mengenmäßigen Zustands und der bestmöglichen Schonung der Grundwasservorräte muss bei Wasserhaltungsmaßnahmen - insbesondere in mengenmäßig schlecht bewerteten GWK wie z. B. den GWK 27_20 und GWK 274_01 - das Verschlechterungsverbot durch eine direkte Versickerung des gehobenen Grundwassers ortsnah und im selben GWK eingehalten werden. Das heißt, dass einer Einleitung von Grundwasser aus Wasserhaltungsmaßnahmen in nahegelegene Vorfluter durch den Rhein-Kreis Neuss nicht zugestimmt wird, solange eine Versickerung nicht unverhältnismäßig ist. Die Entscheidung, ob die Herstellung einer Versickerungsanlage verhältnismäßig ist, obliegt der zuständigen Behörde.

Bezüglich der Trinkwassergewinnung ist durch die Trassierung in der Wasserschutzzone 3B der Wassergewinnungsanlagen „Auf dem Grind" auf ca. 4.800 m und der Tangierung der Wasserschutzzone 3B der Wassergewinnungsanlage „Mühlenbusch" keine Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes zu erwarten. Die Baumaßnahmen sind zudem grundsätzlich mit der zugrundeliegenden Wasserschutzgebietsverordnungen vereinbar.

Des Weiteren ist der Alarmplan für Öl- und Treibstoffunfälle mit dem Amt für Umweltschutz des Rhein-Kreis Neuss abzustimmen.

Ansonsten sind durch die Sicherung der Trasse keine vorhabenbezogenen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Zudem steht die Maßnahme in Einklang mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Obwohl die Ziele des Braunkohlenplans - zur Verwendung des Rheinwassers - lediglich Anlass und nicht Gegenstand dieses raumordnerischen Verfahrens sind, kann entgegen des nachrichtlichen Hinweises des UVP Berichtes auf S. 269 eine Belastung von Grundwasserkörpern durch die Verwendung des Rheinwassers trotz Unterschreitung der in Anlage 2 der Grundwasserverordnung angeführten Parameter grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Zum einen weist das Rheinwasser eine höchst volatile Qualität auf, sodass nicht pauschal die uneingeschränkte Eignung des Rheinwassers nach Grundwasserverordnung vorausgesetzt werden kann und zum anderen umfasst die Grundwasserverordnung bei weitem nicht alle im Rheinwasser enthaltenen Schadstoffe, die zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität führen können. Einer rechtzeitig und vor allem detaillierten Betrachtung der Rheinwasserbeschaffenheit inkl. jeglicher relevanter Schadstoffausbreitungen innerhalb der einzelnen Schutzgüter durch die wasserrechtlichen

Erlaubnisverfahren wird somit auch unabhängig von den derzeit und perspektivisch gültigen Verordnungen und damit verbunden Beurteilungsgrundlagen vorausgesetzt.
Oberflächengewässer:

Die Trasse für die Bündelungsleitung und die Hambachleitung kreuzen auf dem Gebiet des Rhein-Kreises Neuss die Gewässer Norf, Alter Hauptgraben, Gohrer Graben, Gillbach und Köttelbach. Weiterhin tangiert die Trasse den Goldberger See in Dormagen im Bereich der Gewässerböschung und einen Graben stromoberhalb des Todtenbachs. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Trasse ein Rückhaltebecken südlich von Grevenbroich-Allrath quert.
Die Trasse verläuft durch das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Gillbachs.

Die erforderlichen Gewässerkreuzungen erfolgen lt. Erläuterungsbericht in geschlossener Bauweise. Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer können sich bau- und betriebsbedingt ergeben. Die Umweltprüfung/Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der wasserrechtliche Fachbeitrag kommen zum Ergebnis, dass bezogen auf das Schutzgut Wasser keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot werden eingehalten, das Vorhaben steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie.

In den für dem bzw. den Leitungsbau erforderlichen Zulassungsverfahren sind durch entsprechende Auflagen und Nebenbestimmungen die technischen Vorgaben für die erforderlichen Düker im Bereich der Gewässerkreuzungen zu regeln. Ebenso sind die aus Sicht des Hochwasserschutzes im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiet an die Baustellenabwicklung (z. B. Lagerung von Materialien) zu stellenden Anforderungen festzuschreiben.

Im Bereich des Goldberger Sees ist bei den Bauarbeiten ein unter Berücksichtigung der Standortbedingungen ausreichender Abstand zur Böschungsoberkante zur Gewährleistung der Standsicherheit der Böschung einzuhalten.

Zeitraum der Tagebauseebefüllung

Der vorgelegte Planentwurf enthält in den Erläuterungen zu Kap. 3.6 Wasserwirtschaft, Ziel 1, Angaben zum Füllzeitraum der Tagebauseen.

Der gültige Braunkohlenplan Garzweiler II enthält hierzu die Festlegung von 40 Jahren nach Beendigung der Auskohlung des Tagebaus (Kap. 2.6). Auch die aktuelle Leitentscheidung aus dem Jahr 2021 der Landesregierung sieht einen Befüllungszeitraum von 40 Jahren vor (Entscheidungssatz 9).

Diese Festlegungen sind unbedingt einzuhalten, werden jedoch in den o. g. Unterlagen in Frage gestellt und es wird auf andere - nicht verfahrensgegenständliche - Maßnahmen zur Gewährleistung des Befüllzeitraums verwiesen:

„Allein auf Grundlage des Entnahmekonzepts wird ein Füllzeitraum von 40 Jahren nicht realisiert werden können. Daher sollen außerhalb dieses Braunkohlenplanverfahrens weitere Maßnahmen zur Sicherstellung des Befüllzeitraums untersucht werden." (Aus Erläuterungen zu Kap 3.6 Wasserwirtschaft, Ziel 1, S. 295)

Der vorgelegte sachliche Teilplan zum Braunkohlenplan Garzweiler II dient der raumordnerischen Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung. Die zitierten

Aussagen zu anderweitigen Maßnahmen zur Seebefüllung sollten daher aus den Erläuterungen gestrichen werden.

Untere Bodenschutzbehörde

Bodenschutz:
Da eine Bodenkundliche Baubegleitung zugesagt wurde, bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Altlasten:
Die Trasse der Rheinwassertransportleitung schneidet die folgenden bekannten Altablagerungen ausgehend von dem Entnahme- und Pumpbauwerk am Rhein bis zur Abzweigung der Hambachleitung:

1. Do-0052,00
2. Do-0439,00
3. Do-0041,00
4. Do-0328,00
5. Do-0329,00
6. Do-0308,00
7. Ro-0089,00
8. Gr-0453,00
9. Gr-0451,00
10. Gr-0454,00

Die Hambachleitung ist bis zum Verlassen des Kreisgebietes nicht von Altlasten-verdachtsflächen betroffen. Der restliche Abschnitt der Trasse (Frimmersdorf) schneidet die Altablagerungen:

11. Gr-0461,00
12. Gr-0455,00
13. Gr-0375,00
14. Gr-0482,00

Bauabschnitte, bei denen Eingriffe an Altablagerungen erfolgen, sind (neben der Bodenkundlichen Baubegleitung) gesondert durch einen fachlich qualifizierten Gutachter zu begleiten. Detailliertere Angaben zu den einzelnen Altablagerungen sind im Zuge der Bauarbeiten einzuholen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Im laufenden Änderungsverfahren bleibt die Trassenführung bis zu einem neu geplanten Verteilbauwerk mit der bereits festgestellten Trasse für die Restseebefüllung Garzweiler II identisch.

Neu sind eine sog. Hydroburst-Anlage zur Reinigung der Rechenanlage am Entnahmebauwerk, die Erweiterung der bereits festgestellten Garzweilertrasse von der Entnahmestelle bis zum Verteilerbauwerk Grevenbroich um die Hambachleitung und die Leitungstrasse ab dem Verteilbauwerk Grevenbroich bis zum Tagebau Hambach.

Die Trassierung der Hambachtransportleitung erfolgt insbesondere in der favorisierten Variante V ausschließlich im Außenbereich. Anlagen für die die Untere Immissionsschutzbehörde nach BImSchG und ZustVO zuständig wäre, sind nicht betroffen, wenn wie dargestellt die Bereiche zur Darstellung der Windvorrangzonen Rommerskirchen vermieden werden.

In der Regel wird durch die Trasse ein Abstand von 200 m bis 300 m zu den Wohnbereichen eingehalten, so dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nach jetzigen Erkenntnissen voraussichtlich auch keine erheblichen Belästigungen durch die Bautätigkeiten entstehen.

Der Trassenkorridor berücksichtigt auch die aktuellen Darstellungen des Regionalplans zur Festlegung von Windvorranggebieten südwestlich von Rommerskirchen-Vanikum.

Für den Emissionspfad Staub wurde im Rahmen der Umweltprüfung (UP) eine grobe Abschätzung anhand vorliegender langjähriger Staubmessungen im Umfeld der sich im Betrieb befindlichen Tagebaue vorgenommen. Die Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass der Grenzwert für Staubimmissionen von 0,35 mg/(m²*d) der TA Luft wahrscheinlich durch temporäre Bautätigkeiten nicht überschritten werden wird. Gleichwohl sollen die Fahrwege und Arbeitsbereiche bei Erfordernis befeuchtet und Bodenmieten begrünt oder abgeplant werden.

Für die zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen der erforderlichen Betriebsanlagen wurde gem. UP bereits ein Geräuschgutachten durch RWE erstellt. Hier wurden gemäß der UP der Transformator und das Pumpwerk betrachtet. Ob auch die Anlage Hydroburst und das Verteilerbauwerk berücksichtigt wurden, geht aus der UP nicht hervor. Nach den im Bericht rezitierten Ergebnissen werden die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb des Pumpwerkes und des dafür erforderlichen Transformators deutlich unterschritten, so dass keine erheblichen Belästigungen zu erwarten sein werden. Das Prognosegutachten liegt der Unteren Immissionsschutzbehörde allerdings nicht vor, so dass die Plausibilität der Ergebnisse zurzeit nicht beurteilt werden können.

Hinsichtlich der zu erwartenden Erschütterungen durch das Setzen von Spundwänden ist ggf. in den weiteren Verfahren zu überprüfen, ob ein Prognosegutachten und/oder Maßnahmen Messung der Erschütterungen und zur Beweissicherung erforderlich werden können.

Wald- und Forstwirtschaft

Eine Betroffenheit von Kreiswald durch die projektierten Leitungstrassen ist nicht erkennbar.

Forstrechtliche Aspekte einer ggf. erforderlichen Umwandlung von Wald werden im Verfahren durch die Forstbehörden vertreten.

Landschaftsplanung/Landschaftspflege

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorhabenrealisierung Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 29 Abs. 2 i. v. m. § 39 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) erforderlich werden.

Die im Umweltbericht dargestellten Vermeidungs-, Minderungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren.

Gesundheitsfürsorge

Seitens meiner Gesundheitsbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Unabhängig von der verwaltungsseitigen Prüfung hat sich der Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit des Rhein-Kreises Neuss mit der Rheinwassertransportleitung befasst und folgende Anregungen/Forderungen und Fragestellungen auch formuliert:

- Prüfauftrag, ob die Leitung für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mitgenutzt werden kann.
- Attraktive und landschaftsverträgliche Gestaltung/Einbindung des Verteilbauwerks in Allrath
- Erlebbarmachen der Leitung und des Verteilbauwerks (z. B. durch Hinweistafeln, farbige Linien für den Leitungskorridor etc.)
- Minimierung des Eingriffs in landwirtschaftliche Flächen
- Es darf zu keiner Benachteiligung der Befüllung des Restsees Garzweiler durch den Abzweig in Richtung Restsee Hambach kommen.
- Prüfauftrag, ob Leerrohre mit mitverlegt werden können (z. B. für Glasfaser-Backbones).

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Petrauschke